

Satzung des Vereins regstrom Verein zur Förderung der regenerativen Stromerzeugung für Halle e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "regstrom Verein zur Förderung der regenerativen Stromerzeugung für Halle". Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, trägt der Verein den Zusatz "eingetragener Verein" (e. V.).

(2) Sitz des Vereins ist Halle (Saale).

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung und Verbreitung der Stromerzeugung aus regenerativen Energien im Sinne des nachhaltigen Umweltschutzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabeordnung (steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2000.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(1) Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod eines Mitglieds
- (b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- (c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied, das schuldhaft in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen ab Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein erheblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere

dann vor, wenn der Mitgliedsbeitrag gemäß § 9 trotz schriftlicher Mahnung verbunden mit der Ausschlussandrohung nicht fristgemäß bezahlt wird.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (3) Projektbeiräte

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere hat der Vorstand am Anfang eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen und am Ende des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht anzufertigen.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Vereinsmitgliedern. Die Energieversorgung Halle ernennt zwei Mitglieder des Vorstandes. Die beiden anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Wahl den Vorsitzenden des Vereins und seinen Stellvertreter aus den Reihen der Vorstandsmitglieder.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gemeinsam vertreten.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neubestimmung im Amt.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Vorstand bestimmt die Projektbeiräte.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann die Änderung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Ob diese Änderung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Die Änderung der Tagesordnung ist vorzunehmen, wenn der Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützt wird. Der Versammlungsleiter hat die Änderung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Änderungswünsche, die der Vorstand erst später als eine Woche vor der Versammlung erhält, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel beschließt.

(2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- (b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Jahr,
- (c) Wahl der Vorstandsmitglieder, die nicht durch Ernennung bestimmt werden,
- (d) Wahl des Vorsitzenden des Vereins sowie seines Stellvertreters aus den Reihen des Vorstandes,
- (e) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- (f) Beschlüsse über die Förderung der Projekte zur regenerativen Stromerzeugung.

(5) Abstimmungen über die Beschlussfassungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist eine schriftliche Stimmabgabe durchzuführen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sie nicht die Änderung der Satzung betreffen oder die Mitgliederversammlung ein abweichendes Abstimmungsverfahren beschließt. Die Änderung der Satzung ist nur nach Maßgabe des § 33 BGB möglich.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Als Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten:

(1) Jahresbeiträge, die bis zum 31. Januar eines jeden Jahres einzuzahlen sind. Für natürliche Personen beträgt die Höhe des Jahresbeitrages DM 40,--. Ab dem Jahr 2001 werden 20 Euro gerechnet. Für juristische Personen beträgt der Jahresbeitrag DM 400,--. Ab dem Jahr 2001 werden 200 Euro gerechnet.

(2) Als Mitgliedsbeitrag wird auch der Bezug von wenigstens jährlich 500 kWh Hal+Ökostrom für natürliche und 5.000 kWh für juristische Personen angerechnet. Als Mitgliedsbeitrag wird auch die Deckung des gesamten Strombedarfs als HAL+Ökostrom angerechnet.

(3) Als Mitgliedsbeitrag wird auch die einmalige Zahlung zur Förderung eines Vereinsprojektes in Höhe von mindestens DM 1000,-- durch natürliche Personen oder von DM 10.000,-- durch juristische Personen angerechnet.

(4) Auf Antrag kann auf Beschluss des Vorstandes ein Mitglied für einen befristeten Zeitraum von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden

§ 10 Engagement der Energieversorgung Halle GmbH

(1) Die EVH unterstützt und fördert die Tätigkeit des Vereins.

(2) Die EVH stellt die Mehreinnahmen aus dem Verkauf von HAL+Ökostrom dem Verein zur satzungsgemäßen Verwendung zur Verfügung.

(3) In den ersten beiden Geschäftsjahren fördert die EVH die Arbeit des Vereins im Rahmen ihrer Kapazitäten und stellt nach Verfügbarkeit Hilfsmittel sowie die für die Vereinsarbeit erforderlichen Räume zur Verfügung. Nach Ablauf der ersten beiden Geschäftsjahre wird die EVH zusammen mit dem Verein ihr Engagement überprüfen und über die zukünftige Förderung beschließen.

§ 11 Projekte

(1) Die Projekte des Vereins dienen der Realisierung von Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung. Projektvorschläge können von jedermann eingereicht werden.

(2) Durch den Vorstand werden Projektvorschläge ausgewählt und geprüft. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung die Projektvorschläge und Konzepte zur Umsetzung der Projektvorschläge vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Projektvorschläge.

(3) Ein Projektkonzept enthält das Ziel, den Ort der Realisierung, Grundzüge der technischen Ausführungen und einen Finanzierungsplan.

(4) Zur Realisierung von Vorhaben zur Errichtung und dem Betrieb einzelner Anlagen der regenerativen Stromerzeugung können fachkundige und interessierte Mitglieder durch den Vorstand berufen werden. Diese Mitglieder bilden dann den Projektbeirat, welcher die Vorhaben nach Maßgabe des Vorstandes betreut. Die Tätigkeit des Projektbeirates endet mit der Realisierung der Aufgabe.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.